

CUMÜN DA SCUOL



**Gesetz über die
Abwasserbehandlung**

Abwassergesetz (AwG)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgaben der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Begriffe	4
Einteilung und Eigentum an den Abwasseranlagen	5
II. Abwasserentsorgung	
A. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen	
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
Pumpanlagen	8
Rückstau	9
Wärmeentnahme	10
Nicht verschmutztes Abwasser	11
B. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen	
Verschmutztes Abwasser	12
Entsorgung der Rückstände	13
Nicht verschmutztes Abwasser	14
C. Gemeinsame Bestimmungen	
Bau von Abwasseranlagen	15
Abnahme	16
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Abfälle	18
Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen	19
Reinigung der Abwasserleitungen	20
Kontrolle der Abwasseranlagen	21
Behebung von Mängeln	22
Haftung	23

III. Finanzierung

A. Öffentliche Anlagen

1. Allgemeines

Gebührenarten	24
Bemessung, Veranlagung und Bezug	25
Gebührenpflicht	26

2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühren	27
Besondere Anschlussgebühren	28
Veranlagung	29
Fälligkeit und Bezug	30

3. Abwassergebühren

Grundgebühr	31
Mengengebühr	
Angeschlossene Liegenschaften	32
Nicht angeschlossene Liegenschaften	33
Fälligkeit und Bezug	34

4. Rechtsmittel

Einsprache	35
------------	----

B. Private Anlagen

Private Anlagen	36
-----------------	----

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	37
Übergangsregelung für das Gebiet Nairs	38
Inkrafttreten	39

Anhang: Gebührentarif

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Das Gesetz ordnet – gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan – die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindekanalisation angeschlossenen privaten Anlagen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 4 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 5 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung.
- 2 Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die räumliche Ausdehnung der Abwasserentsorgung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).
- 4 Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Art. 4 Begriffe

- 1 Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde bzw. den vormaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol und Sent sowie dem Zweckverband ARA Sot Ruinas erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Kanäle, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen und Versickerungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet (Bauzonen) gelegenen öffentlichen Abwasseranlagen sowie über die privaten Hausanschlüsse bis zum Gebäude. Die im Katasterplan als öffentlich gekennzeichneten Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde Scuol.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen im gesamten Gemeindegebiet ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser oder eine abflusslose Toilette zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 3 Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubrechen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 5 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7 Anschluss

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 8 Pumpanlagen

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9 Rückstau

- 1 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art. 10 Wärmeentnahme

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagswasser) ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- 3 Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

B. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 12 Verschmutztes Abwasser

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

- 3 Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt, gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13 Entsorgung der Rückstände

- 1 Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- 2 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind in der Regel einmal jährlich zu entfernen. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmebewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 3 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 4 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.
- 5 Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser kann mit Bewilligung der kantonalen Behörde zur Versickerung gebracht oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Bau von Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- 2 Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- 4 Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen.

Art. 16 Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Kanalisation, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

- 2 Die Hausanschlüsse müssen durch den Nachführungsgeometer im Auftrag der Bauherrschaft aufgenommen werden. Ist dies bis zur Bauabnahme nicht geschehen, beauftragt das Bauamt den Geometer. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, damit sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18 Abfälle

- 1 Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.
- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompaktieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden. (Nur mit entsprechender Bewilligung, in der spezielle Gebühren festgelegt sind).
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Blut aus Schlachthöfen hingegen ist strengstens verboten.

Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

- 1 Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen

- 1 Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- 2 Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22 Behebung von Mängeln

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.

- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle sowie dem generellen Entwässerungsplan (GEP).
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23 Haftung

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

A. Öffentliche Anlagen

1. Allgemeines

Art. 24 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursacher-gerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Abwassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht im Rahmen von Quartierplanungen oder in einem Beitragsverfahren gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- 1 Die Anschlussgebühren (Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

- 2 Die Gebührenansätze für die einmaligen Abwasseranschlussgebühren werden in einem separaten Gebührentarif (Anhang) festgelegt. Die Gebührenansätze gelten einheitlich für die Anschlüsse an alle Kanalisationen auf dem gesamten Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt Art. 38 dieses Gesetzes (Übergangsregelung für das Gebiet Nairs).
- 3 Die Gebührenansätze für die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren und Mengengebühren werden von der Gemeindeversammlung jeweils mit dem Budget festgelegt.

Art. 26 Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 27 Abwasseranschlussgebühren

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Schmutzwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, die einen erhöhten Wasserverbrauch nach sich ziehen oder vermuten lassen, ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.
- 5 Für befestigte Flächen von mehr als 200 m² wie Vorplätze, Werkplätze, Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Meteorwasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Ausmass der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten Gebührenansätzen.

- 6 Werden befestigte Flächen erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Art. 28 Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Besondere Anschlussgebühren dürfen nur von den Fraktionen erhoben werden, die aus dem Neubau bzw. der Sanierung von Abwasseranlagen einen direkten und individuellen Nutzen ziehen. Eine besondere Anschlussgebühr darf für dasselbe Objekt (z.B. die Sanierung einer Abwasserreinigungsanlage) nur einmal erhoben werden.
- 3 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- 4 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Urnenabstimmung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

Art. 29 Veranlagung

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des tatsächlichen Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.
- 4 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrags oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 5 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 30 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Baubehörde kann die Gebührenpflichtigen bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichten.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

- 4 Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin die Bezahlung fälliger Anschlussgebühren in Raten bewilligen. Ausstehende Raten sind zu den von der Gemeinde bezahlten Zinssätzen zu verzinsen und im Grundbuch anzumerken.

3. Abwassergebühren

Art. 31 Grundgebühr

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Für alle Gebäudearten wird eine einheitliche Grundgebühr in ‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung erhoben.
- 3 Die Höhe der Grundgebühren richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Budgetversammlung.

Art. 32 Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Budgetversammlung jeweils festgelegten Gebührensatz in CHF pro m³ (1000 Liter) veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Für Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von 10 % des Kaufpreises des betreffenden Zählers erhoben, sofern keine Zählermiete gemäss Wasserversorgungsgesetz zu entrichten ist.

Art. 33 Mengengebühr für nicht angeschlossene Liegenschaften

- 1 Für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Mengengebühr, welche den Aufwand der Gemeinde für die Behandlung des Abwassers einschliesslich Bereitstellungskosten sowie gegebenenfalls für den Abtransport deckt.
- 2 Diese Mengengebühr wird auf Grund der abgeführten Abwassermenge und des – von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten – Gebührenansatzes in CHF pro m³ veranlagt.

Art. 34 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Abwassergebühren werden – mit Ausnahme der Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften – zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Gebühren für Abwasser von nicht angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils nach der Übernahme des Abwassers in Rechnung gestellt.
- 3 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4. Rechtsmittel

Art. 35 Einsprache

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

B. Private Anlagen

Art. 36 Private Anlagen

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Widerhandlungen

- 1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird von der Baubehörde nach den Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen der eidgenössischen oder kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung Anwendung finden.
- 2 Konzessionierten Sanitär-Installateuren kann der Gemeindevorstand bei Verletzung des Gesetzes die Konzession entziehen.

Art. 38 Übergangsregelung für das Gebiet Nairs

- 1 Für Neuanschlüsse an die Kanalisation Nairs sowie für nachträgliche bauliche Veränderungen an Gebäuden, welche an die Kanalisation Nairs angeschlossen sind, gelten bis zum 31. Dezember 2016 noch die Bestimmungen über die Anschlussbeiträge gemäss Art. 4 und 5 des Reglements über die Kanalisation Nairs vom 3. August 1996.
- 2 Für Neubauten, welche nach dem 31. Dezember 2016 an die Kanalisation Nairs angeschlossen werden sowie für bauliche Veränderungen, die in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, erhebt die Gemeinde die im vorliegenden Gesetz festgelegten Anschlussgebühren.

Art. 39 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz über die Abwasserbehandlung tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

- 2 Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht bewilligt sind. Bereits bewilligte Anschlussgesuche und Bauvorhaben sind nach dem bisherigen Recht der Fusionsgemeinden abzuschliessen.

- 3 Das vorliegende Abwassergesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben.

Davon ausgenommen sind die Art. 4 und 5 des Abwasserreglements Nairs vom 3. August 1996, welche noch bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft bleiben sowie die Anwendung bisherigen Rechts auf bewilligte, jedoch noch nicht abgeschlossene Tatbestände gemäss Art. 39 Abs. 2 AwG.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 8. März 2015 gutgeheissen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Fanzun

Andri Florineth

Gestützt auf Art. 24 ff. AwG werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze für das gesamte Gemeindegebiet

Abwasseranschlussgebühren

1. Schmutzwasseranschlussgebühr (Art. 27 Abs. 1 AwG)

Grundlage für die Bemessung:

Neuwert gemäss der letzten verfügbaren amtlichen Schätzung

- **Objektklasse 1** **0.5 %**
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
 - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
 - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
 - Kleinbauten (Garagen, Schuppen usw.)
 - selbständige Autoeinstellhallen (mit separater amtlicher Schätzung)
 - Private Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 2** **1.0 %**
Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
 - Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser ohne Restaurant
 - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
 - Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
 - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 3** **1.50 %**
 Bauten mit hohem Abwasseranfall wie
 - Spitäler, Kliniken, Heime, Kurhäuser
 - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe usw.)
 - Verpflegungsbetriebe (Restaurants, Cafés, Kaufhäuser mit Restaurant usw.)
 - Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
 - Industrie- und Grossgewerbebauten

- **Objektklasse 4: Pauschale oder Objektklasse 1–3 je nach Wasserverbrauch**
 Spezialfälle, namentlich
 - Grossgewerbebauten, je nach Wasserverbrauch
 - Bauten und Anlagen in der Tourismuszone
 - Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BaB) wie Bauten und Anlagen der Bergbahnen
 - Bauten und Anlagen in der Campingzone

Bei Einstellhallen mit mehr als 20 Autoeinstellplätzen, welche in Wohn- und Gewerbebauten oder Beherbergungsbetrieben integriert sind, werden bei allen Objektklassen für jeden weiteren Autoeinstellplatz (d.h. ab dem 21. Einstellplatz) CHF 250.00 von der Anschlussgebühr abgezogen.

2. Meteorwasseranschlussgebühr (Art. 27 Abs. 5 AwG)

Gebühr pro m² befestigte Fläche und Dächer (horizontal projiziert)

- befestigte Flächen mit Anschluss an öffentliche Meteorwasserleitungen CHF 5.00/m²
- befestigte Flächen mit Anschluss an öffentliche Schmutzwasserleitungen CHF 20.00/m²

3. Abwassergebühren (Art. 31, 32 und 33 AwG)

Im ersten Jahr nach der Fusion gelten – gemäss Schlussbericht S. 64 – folgende Taxen:

- eine Grundgebühr für alle Gebäudearten von 0.42 ‰ des Neuwertes nach amtlicher Schätzung
- eine verbrauchsabhängige Gebühr (Mengengebühr) für angeschlossene Liegenschaften von CHF 0.70 pro m³ (exkl. Mwst.)
- eine Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus nicht angeschlossenen Liegenschaften von CHF 20.00 pro m³ (exkl. Mwst.)

Danach wird die Grundgebühr jeweils von der Gemeindeversammlung mit dem Budget genehmigt (Art. 25 AG).

- Die Grundgebühr beträgt für alle Gebäudearten zwischen 0.40 und 0.80 ‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung.
- Die Mengengebühr für angeschlossene Liegenschaften beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.20 pro m³ (exkl. Mwst.).
- Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus nicht angeschlossenen Liegenschaften beträgt zwischen CHF 15.00 und CHF 40.00 pro m³ (exkl. Mwst.).